



Anlage 2 – Stellungnahme des Fachlehrers

1. Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen

- o u.a. Lehrplanbezug der behandelten Unterrichtsgegenstände, angestrebte Lernziele, geübte Methoden
- o schulinterner Lehrplan
- o Kriterien der Leistungsbewertung

2. Schriftliche Arbeiten

- o Erläuterung der Leistungsanforderungen in den schriftlichen Arbeiten
- o Angabe der Bewertungskriterien (ggf. Konferenzbeschlüsse, Richtlinien und schulinterne Lehrpläne; in Kopie beifügen)
- o Begründung der Notengebung
- o Ergebnisübersicht mit Klassenspiegel und Notendurchschnitt

3. Sonstige Leistungen/mündliche Mitarbeit

- o Qualität der Unterrichtsbeiträge (konkrete Angaben)
- o ggf. spezielle Leistungsnachweise (z.B. Referate, Protokolle, künstlerisch-praktische Arbeiten)
- o Quantität und Kontinuität der Beiträge
- o allgemeine Beteiligung (Lernwilligkeit und Lernbereitschaft, Selbstständigkeit, Argumentationsweise, Methodenkompetenz usw.)
- o individuelle Förderung der Schülerin / des Schülers

4. Sonstiges

- o Ablichtung ggf. vorhandener Notenaufzeichnungen
- o Stellungnahme zu den einzelnen Argumenten der Widerspruchs- oder Beschwerdebeurteilung

Hinweise zur Überprüfung von Leistungsbewertungen:

Nach ständiger Rechtsprechung steht der Fachlehrkraft bei der Notengebung bzw. Bewertung einer Leistung ein fachlich-pädagogischer Beurteilungsspielraum zu, der zwar einer durch Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen Kontrolle unterliegt, jedoch nur eingeschränkt überprüfbar ist. Weder der Schulleiter noch ein Gericht darf seine pädagogischen Erwägungen an die Stelle des Fachlehrers setzen. Die fachlich-pädagogische Entscheidung bei der Notengebung beruht auf einer komplexen Bewertung aller Leistungen und der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers. Die Schule muss bei diesem wertenden Urteil von Einschätzungen und Erfahrungen ausgehen, die die mit der Schülerin oder dem Schüler befassten Lehrkräfte im Laufe ihrer fachlich-pädagogischen Tätigkeit erworben haben.

Diese komplexen, durch den Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers bedingten Erwägungen lassen sich nicht regelhaft erfassen; sie könnten grundsätzlich auch mit Hilfe von Sachverständigen nicht ersetzt werden. Die spezifisch pädagogische Entscheidung über die Notengebung muss daher dem Fachlehrer überlassen bleiben. Eine Kontrolle ist daher auf die Prüfung beschränkt,

- ob bei der Bewertung der Sinngehalt der einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften erkannt und beachtet wurde,
- ob die Entscheidung frei von sachfremden Erwägungen, also nicht willkürlich erging und
- ob die Tatsachen und Feststellungen, die der pädagogischen Wertung zugrunde liegen, vollständig ermittelt wurden und einer sachlichen Überprüfung standhalten.

Schließlich muss die pädagogische Beurteilung in sich schlüssig und nachvollziehbar sein und darf den Erfordernissen rationaler Abwägung nicht widersprechen sowie allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe nicht verletzen.